

Haneberg & Leusing GmbH  
Herrn Dr. Josef Luislampe  
Ramsberg 99  
48624 Schöppingen

**Burloer Str. 93 D – 46325 Borken**  
Internet: <http://www.kreis-borken.de>  
Fachabteilung: **63.3 – Anlagenbezogener Immissionsschutz**  
Aktenzeichen: 63–01624/2021-tonf  
Auskunft erteilt: Felicitas Tonfeld  
Durchwahl: 02861 – 681 6836  
E-Mail: [f.tonfeld@kreis-borken.de](mailto:f.tonfeld@kreis-borken.de)  
Telefax: 02861 – 681 826726  
Zimmer: 2308

*Maßgebliches BVT-Merkblatt:*  
*„Beste verfügbare Techniken in der*  
*Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie“*  
*Stand: Dezember 2019*

Datum: 14.02.2022

**Ihr Antrag vom 01.06.2021 auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Mischfutter**

## **Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid**


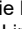
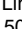
### **I. Tenor**

Sehr geehrter Herr Dr. Luislampe,  
sehr geehrte Damen und Herren,

**hiermit erteile ich Ihnen die Genehmigung, auf dem Grundstück in 48624 Schöppingen, Ramsberg 99, Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 39, Flurstücke 20, 21, 22, 23 und 43, Ihre Anlage zur Herstellung von Mischfutter aus pflanzlichen Rohstoffen inkl. einer Mühle zum Mahlen pflanzlicher Rohstoffe gemäß den Nr. 7.21, Nr. 7.34.2 und Nr. 9.11.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zu ändern und geändert zu betreiben.**

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV.

#### **Busverbindungen**

aus Isselburg (61), Bocholt, Rhede, mit Linie S 75 bis  Nordring + 10 Min. Fußweg,  
aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadtlohn, Südlohn mit Linie R 76 bis  Kreishaus,  
aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis  Kreishaus;  
weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 01803 / 50 40 30  
[www.rvm-online.de](http://www.rvm-online.de)

#### **Öffnungszeiten** Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Do 8.00 – 18.00 Uhr  
Fr 8.00 – 12.30 Uhr

#### **Konto des Kreises Borken**

Sparkasse Westmünsterland  
BIC: WELADE3WXXX  
IBAN: DE13 4015 4530 0000 0142 74

USt-ID-Nr.: DE124164543

Die Änderung umfasst

- die Errichtung und Betrieb von zwei Gasmotor-Blockheizkraftwerken „avus 1000plus EG/ct80-5“ mitsamt Peripherietechnik nach Nr. 1.2.3.2 Anhang 1 der 4. BImSchV mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 2,399 MW (die Gesamtfeuerungswärmeleistung beträgt 4,798 MW) unter Einsatz von Gas der öffentlichen Gasversorgung als Brennstoff
- die Erneuerung der Dampfkesselanlage „Viessmann Industriekessel Mittenwalde GmbH – 7377133109953.101“ mitsamt zwei Speisewasserbehältern und Anlagentechnik, mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,204 MW
- die Errichtung und Betrieb einer Übergabestation
- die Errichtung und Betrieb von drei Rückkühlern (1x „FRIGA-BOHN – VCH PU 06D L04 B2 – 2C – 98V“ und 2x „FRIGA-BOHN – VCH PU 06D L04 B2“)
- die Indirekteinleitung von Abwässern in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation der Gemeinde Schöppingen über die bauseitige Druckrohrleitung
- den Umbau und Aufstockung der BHKW-Räumlichkeiten sowie den Neubau eines Kamins

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Folgende zum Antrag gehörende Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides:

- Schalltechnisches Gutachten mit der Bericht Nr. L-3366-04/1 vom 18.05.2021 und schalltechnische Stellungnahme mit der Projekt-Nr. L-3366-04/1 vom 01.02.2022 des Ingenieurbüros Richters & Hüls
- Brandschutzkonzept vom 18.06.2021 des Sachverständigenbüros Schlattner GmbH & Co. KG (Index A)
- Nachtrag II zu den ökologischen Gutachten aus dem Jahr 2016 vom 26.10.2021 des Ingenieurbüros öKon GmbH

Mit den beantragten Änderungen sind keine Kapazitäts- oder Leistungsänderungen bzw. Erhöhungen geplant und auch nicht beantragt worden. Die Festsetzungen der bisher erteilten Genehmigungsbescheide bleiben unberührt und bestehen, sofern sich aus den nachfolgenden Anforderungen keine Änderungen ergeben.

### **Eingeschlossene Entscheidungen**

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigungen nach §§ 50, 64, 60 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
- Ausnahme gemäß Ziffer 6 des Landschaftsplanes „Schöppingen“ 10.02.1999
- Wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Indirekteinleitung von Abwasser
- Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage mit Dampferzeuger nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

## **II. Umfang der Genehmigung**

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Die beantragten Änderungen erstrecken sich auf folgende Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

BE 10	Rohwarenannahme mit Getreidereinigung	Bestand
BE 20	Getreidetrocknung und Trocknungszellen	Bestand
BE 30	Rohstofflager – fest	Bestand
BE 40	Kleinkomponenten- und Vormischungslager	Bestand
BE 50	Rohstofflager – flüssig	Bestand
BE 60	Dosieren, Mahlen, Mischen	Bestand
BE 70	Pressanlage und Kühler	Bestand
BE 80	Fertigwarenlager und Verladung	Bestand
BE 90	Sackwarenlager	Bestand
BE 100	Technische Anlagen - Erneuerung der Dampfkesselanlage	Änderung
BE 110	Düngemittellager	Bestand
BE 120	Pflanzenschutzlager (Gefahrstofflager)	Bestand
BE 130	Eigenverbrauchstankstelle	Bestand
BE 140 (BT 650)	Blockheizkraftwerk - Errichtung von zwei Blockheizkraftwerken	Neu/Änderung
Ohne BE	- Errichtung von drei Rückkühlanlagen - Errichtung einer Übergabestation (BT 470)	Neu

## **III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen**

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in den hiermit genehmigten Anlagenteilen der Betrieb aufgenommen worden ist.

## **IV. Weitere Nebenbestimmungen**

### **1. Allgemeine Festsetzungen**

- 1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

### **2. Nebenbestimmungen zum Baurecht und zum Brandschutz**

- 2.1 Folgende Mitteilungen haben gegenüber der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken mindestens eine Woche vorher zu erfolgen (die Anzeigeformulare sind in der Anlage beigelegt):

Vor Baubeginn:

- Anzeige des Ausführungsbeginns
- Benennung eines qualifizierten Bauleiters
- Benennung Sachverständiger Baukontrolle
- Die Erklärung von den staatlich anerkannten Sachverständigen (Statik), wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden
- Benennung Bauleiter Brandschutz

Bei abschließender Fertigstellung:

- Anzeige der abschließenden Fertigstellung

- 2.2 Während der Durchführung des Bauvorhabens muss das beigelegte Baustellenschild an der Baustelle gut sichtbar angebracht sein.
- 2.3 Die Genehmigung und die genehmigten Bauvorlagen dürfen nicht getrennt werden. Sie müssen vom Baubeginn auf der Baustelle bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung von baulichen Anlagen beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und deren Anlagen und in alle sonstigen mit der Durchführung des Bauvorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.
- 2.4 Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so ist dies der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken unverzüglich mitzuteilen.
- 2.5 Das zu den Antragsunterlagen gehörende Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros Ingenieurbüro Schlattner GmbH & Co. KG mit Datum vom 18.06.2021 ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die darin beschriebenen Maßnahmen zum Brandschutz müssen bei der Bauausführung und beim Betrieb des Gebäudes beachtet und umgesetzt werden.
- 2.6 Der geprüfte Standsicherheitsnachweis der Pufferspeicher ist in 1-facher Ausfertigung vor Baubeginn beim Kreisbauamt Borken einzureichen.

- 2.7 Fertigteile (hier Übergabestation) dürfen nur aus einem Werk stammen, das der Güteüberwachung unterliegt. Vor Einbau der Fertigteile ist der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken der Nachweis der Güteüberwachung vorzulegen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn diese Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen oder, wenn dies nicht möglich ist, ihre Verpackung oder der Lieferschein durch Überwachungszeichen gekennzeichnet sind.
- 2.8 Die in den geprüften Bauvorlagen als Brandwand gekennzeichnete Wand ist entsprechend DIN 4102 bzw. DIN EN 13501 herzustellen. Sie muss auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen.
- 2.9 Die in den geprüften Bauvorlagen mit fb + D + S gekennzeichneten Öffnungen in der Brandwand müssen feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben. Die Abschlüsse müssen bauaufsichtlich zugelassen sein und das erforderliche Güteschild besitzen.
- 2.10 Die in den geprüften Bauvorlagen mit F90 gekennzeichneten Wände müssen entsprechend DIN 4102 bzw. DIN EN 13501 feuerbeständig sein.
- 2.11 Die in den geprüften Bauzeichnungen mit fh + D + S bezeichneten Türen in den feuerbeständigen Wänden sind als feuerhemmende, selbst- und dichtschießende Tür auszubilden. Die Türen müssen bauaufsichtlich zugelassen sein und das erforderliche Güteschild besitzen.
- 2.12 Die Türen im Verlauf der Rettungswege sind mit hinterleuchteten dauerhaften Schildern gemäß DIN 4844/ ASR A1.3 - Sicherheitskennzeichnung - (weiße Symbole auf grünem Grund) zu kennzeichnen.
- 2.13 In der Lagerhalle (im Bereich des Notausgangs ins Freie) muss ein dauerhaft gekennzeichnete Notschalter/Not-Aus BHKW angebracht sein.
- 2.14 Der Absperrschieber für die Gaszufuhr der BHKWs muss in der Lagerhalle außerhalb des BHKW-Raumes installiert werden.
- 2.15 Für eine wirksame Brandbekämpfung müssen der Raum BHKW sowie der Dampfkesselraum an der obersten Stelle Öffnungen zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von insgesamt 1% der Grundfläche oder im oberen Drittel der Außenwände angeordnete Öffnungen, Türen oder Fenster mit einem freien Querschnitt von insgesamt 2% der Grundfläche haben. Die erforderliche Zuluft wird über Hochleistungslüfter der Feuerwehr sichergestellt.
- 2.16 Die Berichte der Prüfsachverständigen sind gemäß § 3 der Prüfverordnung NRW (PrüfVO NRW) über die Prüfung der nachfolgend aufgeführten technischen Anlagen sowie der dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) durchzuführen. Zu prüfende Anlagen:
- elektrische Anlagen
  - Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

- 2.17 Es sind geeignete, amtlich zugelassene Feuerlöscher gem. DIN EN3 mit einem Löschvermögen von je mindestens 12 Löschmitteleinheiten (ZH 1/201) in ausreichender Anzahl, zweckmäßig verteilt, deutlich sichtbar und jederzeit einsatzbereit an leicht zugänglicher, gekennzeichnete Stelle aufzuhängen (Wandbefestigung) und betriebsbereit zu halten.
- 2.18 Der vorhandene Feuerwehrplan sowie der Flucht- und Rettungsplan ist entsprechend den baulichen Änderungen anzupassen. Der Feuerwehrplan ist der Feuerwehr in digitaler und in 3-facher Ausfertigung zur Verfügung zu stellen.
- 2.19 Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung sind folgende Unterlagen bzw. Nachweise der Fachabteilung Bauaufsicht vorzulegen:
- Die Übereinstimmungsnachweise des Fachbauleiters Brandschutz zur Umsetzung der im Brandschutzkonzept und in der Baugenehmigung vorgesehenen Maßnahmen zum Brandschutz. Die Vorlage der Nachweise entspricht der gemäß § 83 Abs. 5 BauO NRW 2018 vorgesehenen Aushändigung zu Prüfzwecken.
  - Gemäß § 84 Abs. 4 BauO NRW 2018 sind der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken die Bescheinigungen von dem staatlich anerkannten Sachverständigen (Statik) einzureichen, wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend den geprüften bzw. aufgestellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.
  - Geschweißte, tragende Stahlbauteile dürfen nur von einem Betrieb hergestellt werden, deren werkseigene Produktionskontrolle entsprechend der **Ausführungsstufe bis EXC 2** nach DIN EN 1090 Teil 2 zertifiziert ist. Das gültige Konformitätszertifikat ist vorzulegen.

### **3. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz**

- 3.1 Gemäß Ziffer II sind das Schalltechnisches Gutachten mit der Bericht Nr. L-3366-04/1 vom 18.05.2021 und die schalltechnische Stellungnahme mit der Projekt-Nr. L-3366-04/1 vom 01.02.2022 des Ingenieurbüros Richters & Hüls Bestandteile der Genehmigung. Die Annahmen/Aussagen, die zu den Betriebsabläufen und zu den erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden, sind durchzuführen und zu beachten. Die angenommenen Betriebstätigkeiten sind als Maximaltätigkeiten anzusehen.
- 3.2 Die von der Anlage einschließlich des Fahrzeugverkehrs auf dem Betriebsgelände verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - beitragen.

Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel, zu denen die Betriebsgeräusche beitragen, ermittelt nach TA Lärm, vor den nächst benachbarten Wohnhäusern

Immissionsort [IO]	Gebietskategorie	Immissionsrichtwert tags [dB(A)]	Immissionsrichtwert nachts [dB(A)]
IO 1, Ramsberg 122	Mischgebiet (MI)	60	45
IO 2, Ramsberg 123	Mischgebiet (MI)	60	45
IO 3, Ramsberg 20	Mischgebiet (MI)	60	45
IO 4, Ramsberg 124	Mischgebiet (MI)	60	45
IO 5, Ramsberg 7	Mischgebiet (MI)	60	45
IO 6, Ramsberg 9a	Mischgebiet (MI)	60	45
IO 7, Ramsberg 11	Mischgebiet (MI)	60	45
IO 8, Ramsberg 12	Mischgebiet (MI)	60	45

nicht überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 3.3 Für die in der folgenden Tabelle aufgeführten Anlagenteile sind die Schalldämmmaße mindestens einzuhalten:

Anlagenteil/Bezeichnung	Bauausführung/Lage	Schalldämmmaß R' <sub>w</sub>
Dach	BHKW-Raum BT 650/BE 140	25 dB
Dach	Dampfkesselraum BT 650/BE100	25 dB

Nach Umsetzung der Baumaßnahme ist der Fachabteilung Anlagenbezogener Immissionsschutz des Kreises Borken die Einhaltung der genannten Schalldämmmaße durch gutachterliche Bestätigung nachzuweisen.

- 3.4 Für die in der folgenden Tabelle aufgeführten Betriebsräume sind die Rauminnenpegel einzuhalten:

Anlagenteil	Betriebsraum	Rauminnenpegel L <sub>i</sub>
BHKWs	BT 650/BE 140	103,5 dB(A)
Dampfkesselanlage	BT 650/BE100	104,0 dB(A)

- 3.5 Spätestens 6 Wochen nach der Inbetriebnahme der BHKWs und 6 Wochen nach der Inbetriebnahme der Dampfkesselanlage, ist der Fachabteilung Anlagenbezogener Immissionsschutz des Kreises Borken die Einhaltung der in Nr. IV.3.4 genannten Gebäudeinnenpegel durch gutachterliche Bestätigung nachzuweisen.
- 3.6 Die Zu- und Abluftkanäle sowie die Abgasleitung der BHKWs sind mit Schalldämpfer auszustatten.
- 3.7 Zur Schallminderung ist im Kamin für den Zug des Gasbrenners ein Schalldämpfer zu installieren.
- 3.8 Die von den BHKWs ausgehenden Geräuschemissionen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind Geräusche, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- 3.9 Die von der Anlage (BE 140) verursachten Geräuschemissionen dürfen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräuschanteile führen. Die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschanteile richten sich nach Nr. 7.3 i. V. m. Nr. A.1.5 der TA Lärm und der DIN 45680 sowie dem zugehörigen Beiblatt 1.
- 3.10 Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Schalleistungspegel sind von den jeweiligen Anlagenteilen und Aggregaten einzuhalten:

Anlagenteil/Aggregat	Aufstellungsort	Schalleistungspegel $L_{WA}$
Kamin BHKW/Dampfkessel	BT 650 - Lagerhalle	85 dB(A)
Rückkühler 1	BT 650/BE 140 BHKW-Dach	80 dB(A)
Rückkühler 2	BT 650/BE 140 BHKW-Dach	80 dB(A)
Rückkühler 3	BE 110/BT 140 Düngermittellagerhalle	91 dB(A)

- 3.11 Die BHKWs sind mit Katalysatoren zur Abgasreinigung auszustatten.
- 3.12 Der Abgaskamin für die BHKWs und der Dampfkesselanlage müssen eine Mindesthöhe von 10 m über Flur erreichen. Außerdem muss der Abgaskamin unabhängig von dieser Mindesthöhe den Hallenkörper um mindestens 3 m überragen. Der ungestörte Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung muss sichergestellt sein.
- 3.13 Die beim Betrieb entstehenden Emissionen an luftverunreinigenden Stoffe der BHKWs und der Dampfkesselanlage sind frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen durch Messungen einer von der obersten Landesbehörde bekannt gegebenen Stelle (anerkannte Sachverständige nach § 29b BImSchG) feststellen zu lassen. Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung dem Kreis Borken, Fachabteilung Anlagenbezogener Immissionsschutz, unverzüglich zu übersenden. Die Messungen sind im Abstand von drei Jahren zu wiederholen.



- 3.14 Für die Wahl der für die Messungen erforderlichen Probenahmeöffnungen sind für alle Quellen geeignete Messplätze oder Probenahmestellen einzurichten. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der DIN 15259 sind zu beachten.

#### **4. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht**

- 4.1 Das Abwasser nach Anhang 31 der AbwV (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung), das im Betrieb entsteht, muss bei Einleitung in den öffentlichen Kanal der Gemeinde Schöppingen den Anforderungen des Anhanges 31 AbwV entsprechen.

Im Rahmen der Selbstüberwachung gemäß § 59 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG) verpflichtet die Untere Wasserbehörde des Kreises Borken den Betreiber dazu das Abwasser zweimal jährlich, im Mai und November, auf die im Anhang 31 unter Abschnitt D der Abwasserverordnung genannten Parameter (s. Hinweise Nr. V.4.1 bis V.4.4) von einer geeigneten Stelle untersuchen zu lassen.

Die Probenahmeart und die Analysemethoden müssen der Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Die Ergebnisse sind unaufgefordert bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken vorzulegen.

- 4.2 Für die geeignete Probenahme müssen drei Probenahmestellen an den jeweiligen Anfallstellen errichtet werden. Es müssen Proben am Ablauf der Enthärtungs- und der Umkehrosmoseanlage sowie vom Abschlammwasser der Dampferzeugung vor Vermischung mit anderen Abwässern entnommen werden können. Diese Probenahmestellen sind deutlich zu kennzeichnen und für Beprobungen jederzeit zugänglich zu halten.
- 4.3 Für das Abwasser aus der Wasseraufbereitung ist der Nachweis, dass die unter B (1) Anhang 31 AbwV (s. Hinweise Nr. V.4.1 bis V.4.4) genannten Anforderungen eingehalten sind, dadurch zu erbringen, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt und nach Angaben des Herstellers keine der aufgeführten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten sind. Dieses Betriebstagebuch ist ständig an die aktuell eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe anzupassen. In das Betriebstagebuch sind die Aufzeichnungen über Betrieb und Wartung der eingesetzten Wasseraufbereitungsanlagen einzutragen.
- 4.4 Der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken und der Gemeinde Schöppingen sind die Betriebsstörungen umgehend zu melden, sofern die Gefahr besteht, dass dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen geschädigt, Menschen gefährdet, die Funktion der öffentlichen Kläranlagen beeinträchtigt oder das Gewässer oder Erdreich schädlich verunreinigt werden kann. Soweit möglich, sind in der Sofortmeldung auch Art und Umfang der ausgetretenen Schadstoffe anzugeben.

- 4.5 Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken alle beabsichtigten Änderungen im Betrieb, die sich auf die Menge und Beschaffenheit des Abwassers auswirken können, spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme mitzuteilen.
- 4.6 Die neue Anlagenkomponente ist in die Anlagenbeschreibung der Gesamtanlage mit aufzunehmen und in die wiederkehrende AwSV-Sachverständigenprüfung mit einzubeziehen.

## **5. Nebenbestimmung zum Abfallrecht**

- 5.1 Sollten sich bei den Bauarbeiten Anhaltspunkte für Verunreinigungen des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die Abteilung Bodenschutz und Abfallwirtschaft im Fachbereich Natur und Umwelt beim Kreis Borken unverzüglich von der Bauherrin/vom Bauherrn zu benachrichtigen (§ 2 Landesbodenschutzgesetz NRW - LBodSchG).

## **6. Nebenbestimmungen zum Naturschutz**

- 6.1 Der neue Kamin ist in quarzgrau, RAL 7039, nicht glänzend oder reflektierend herzustellen.
- 6.2 Rückkühler und Übergabestation sind in dem angrenzenden Bestand angepasster Farbgebung herzustellen.
- 6.3 Der vorhandene, nicht als Verlust bilanzierte Gehölzbestand, insbesondere die Allee, Festsetzung Nr 2.4 57 des Landschaftsplanes „Schöppingen“, darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS LP 4) sind zu beachten.
- 6.4 Die durch die Leitungsverlegung in Anspruch genommenen Biotopstrukturen (Ruderalfluren) sind direkt nach Wiederverfüllung wiederherzustellen.
- 6.5 Während der Realisierung der Gesamtbaumaßnahme, aber auch bereits im Rahmen der Bauvorbereitung, ist eine fachlich qualifizierte, ökologische Baubegleitung einzurichten. Ein verbindlicher Ansprechpartner ist der Untere Naturschutzbehörde des Kreises Borken vor Beginn der ersten -auch bauvorbereitenden Maßnahmen schriftlich zu benennen soweit die bestehende ökologische Baubegleitung nicht fortgeführt wird.

Gegenstand der ökologischen Baubegleitung ist die

- genehmigungskonforme
- umweltverträgliche
- artenschutzkonforme
- fachgerechte und
- Konflikt mindernde

Vorbereitung und Durchführung des Bauprojektes.

Einzelheiten sind der beigefügten Anlage „Hinweise zur ökologischen Baubegleitung“ zu entnehmen.

Der Dokumentations- und Nachweispflicht ist über die Erstellung von Berichten (mit Fotodokumentation) im Abstand von maximal 4 Wochen nachzukommen. Eine Abweichung von diesen Fristen kann bei Phasen ohne Bau- oder Abbruch-Tätigkeiten erfolgen. Die ökologischen Bauberichte sind der Genehmigungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken kurzfristig und regelmäßig bereitzustellen. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen der Genehmigung und der Nachtrag II zu den ökologischen Gutachten sind der Baubegleitung und dem ausführenden Unternehmer zur Verfügung zu stellen.

- 6.6 Soweit noch nicht erfolgt, sind für die Nebenbestimmung aus dem Genehmigungsverfahren 63-02444/2018-ohlm, Az. 2018/1434, die nachfolgenden genannten Nachpflanzungen spätestens bis Ende März 2022 vorzunehmen:

Die z. T. nicht mehr vorhandenen Ausgleichsanpflanzungen für den Bau der Lagerhalle (Az. 63-52 1775 2002 = 66 75 05/02 13 28) sind durch folgende neue Anpflanzungen wiederherzustellen: Neupflanzung von 5 Stieleichen-Hochstämmen 3x verpflanzt 16-18 cm und Anpflanzung von Wildem Wein (*Parthenocissus tricuspidata* „Veitchii“) 2x verpflanzt mit Topfbällen, mindestens 60 cm, alle 2 m entlang der Nordfassade der Lagerhalle. Die Anpflanzungen sind bis Ende März 2022 herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind erneut nachzupflanzen.

- 6.7 Durch die neuen Anlagen (wassergefährdende Stoffe) darf es nicht zu einer Beeinträchtigung von Grund- oder Oberflächenwasser kommen -insbesondere nicht zu einem Eintrag in das FFH-Gebiet „Vechte“.

## **7. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz und zur Anlagensicherheit**

- 7.1 Der Metallkörper des Kessels sowie elektrisch leitfähige Anlagenteile, die nicht zum Stromkreis gehören, sind gemäß den VDE 0100-Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V – mit dem Potenzialausgleichsleiter zu verbinden.
- 7.2 Die verlegten Gasleitungen einschließlich der Armaturen und sonstige Bauteile müssen mit Angabe der Flussrichtung und Medienbezeichnung gekennzeichnet sein.
- 7.3 Die verlegten Gasleitungen müssen ab Übergabestation bzw. Abschlusschieber, nach den Regeln der Technik für Gasversorgung, auf Dichtigkeit geprüft werden. Die Dichtigkeitsprüfung ist mit Luft oder inertem Gas mit dem 1,1-fachen, des zulässigen Betriebsdruckes, durchzuführen. Über die durchgeführte Dichtigkeitsprüfung ist, zur Prüfung vor Inbetriebnahme, ein Prüfprotokoll vorzulegen, aus dem das Prüfverfahren, das Prüfmittel, die Höhe des Prüfdruckes, das Ergebnis und wer die Prüfung durchgeführt hat, hervorgehen.
- 7.4 Zur Prüfung vor Inbetriebnahme ist der Nachweis der maximalen Feuerungswärmeleistung (gasbefeuerte Teil) in Höhe von 2204 kW vorzulegen.

- 7.5 Zur Prüfung vor Inbetriebnahme ist die Konformitätserklärung der Baugruppe mit Angaben zur Baugruppengrenzen, sowie das Zertifikat der Baugruppenprüfung vorzulegen.
- 7.6 Die unter Anlage 1 des Prüfberichtes der elektrischen Steuerung, Bericht Nr. 8119703983-100 vom 16.11.2021 aufgeführten klärungsbedürftigen Punkte, sind im Rahmen der Baugruppenprüfung nach Druckgeräte Richtlinie, bzw. im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme nach BetrSichV zu prüfen und zu dokumentieren.

## V. Hinweise

### 1. Allgemeiner Hinweis

- 1.1 Mit Erhalt dieses Genehmigungsbescheides erlischt die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 15.12.2021.

### 2. Hinweise zum Baurecht und zum Brandschutz

- 2.1 Gemäß den Tarifstellen 2.4.10.2 und 2.4.10.3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) ist die Bauaufsichtsbehörde berechtigt, für die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigungen gemäß den §§ 83 und 84 BauO NRW 2018 Gebühren zu erheben.
- 2.2 Die Belange des Arbeitsschutzes sind von den Bauherrinnen und Bauherrn eigenverantwortlich zu beachten. Entsprechend den §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) kann bei der Erfüllung der Anforderungen des Arbeitsschutzes auf die Beratung von Betriebsärzten/innen und Sicherheitskräften zurückgegriffen werden.
- 2.3 Die bauliche Anlage unterliegt der Prüfverordnung NRW (PrüfVO NRW). Nach dieser Verordnung müssen die nachfolgend aufgeführten technischen Anlagen sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen wiederkehrend durch **Prüfsachverständige** gemäß § 3 der PrüfVO NRW auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) geprüft werden. Die Prüfberichte sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen zu übersenden.

#### Zu prüfende Anlagen:

- elektrische Anlagen alle 6 Jahre,
- natürliche Rauch- und Wärmeabzugsanlagen alle 6 Jahre.

### 3. Hinweise zum Immissionsschutz

- 3.1 Jede Änderung der Anlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter nach §1 BImSchG haben kann, bedarf einer Anzeige nach §15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach §16 BImSchG.

3.2 Die BHKWs und die Dampfkesselanlage inklusive der jeweiligen Nebenanlagen unterliegen der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsanlagen (44. BImSchV). Die dort enthaltenen Anforderungen und Maßnahmen sind vom Betreiber zu beachten, umzusetzen und einzuhalten.

#### 4. Hinweise zum Wasserrecht

4.1 Es gilt die Verordnung über die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserverordnung (AbwV) vom 17.06.2004 in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Insbesondere gilt für das hier einleitende Abwasser der Anhang 31 der AbwV, aus dem sich folgende einzuhaltende Grenzwerte ergeben:

- Für das Abwasser aus der Wasseraufbereitung (Ionentauscher und Umkehrosmose als Enthärtung) gelten an den Probenahmestellen folgende Grenzwerte:

Parameter	Art der Probenahme	Wert	Einheit
AOX	Stichprobe	1,0	mg/l
Arsen	qualifizierte Probe	0,1	mg/l

- Für das Abwasser aus den Dampferzeugungsanlagen gelten an der Probenahmestelle folgende Grenzwerte:

Parameter	Art der Probenahme	Wert	Einheit
Zink	qualifizierte Probe oder 2-Stunden-Mischprobe	4	mg/l
Chrom	qualifizierte Probe oder 2-Stunden-Mischprobe	0,5	mg/l
Cadmium	qualifizierte Probe oder 2-Stunden-Mischprobe	0,05	mg/l
Kupfer	qualifizierte Probe oder 2-Stunden-Mischprobe	0,5	mg/l
Blei	qualifizierte Probe oder 2-Stunden-Mischprobe	0,1	mg/l
Nickel	qualifizierte Probe oder 2-Stunden-Mischprobe	0,5	mg/l
Vanadium	qualifizierte Probe oder 2-Stunden-Mischprobe	4	mg/l
Hydrazin	Stichprobe	2	mg/l
Chlor, freies	Stichprobe	0,2	mg/l
AOX	Stichprobe	0,5	mg/l

4.2 Das Abwasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

- Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80% entsprechend der Nummer 46 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ nicht erreichen,

- Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.
- 4.3 Die oben genannten Werte beziehen sich auf das Abwasser aus den jeweiligen Herkunftsbereichen. Sie dürfen nicht durch Vermischung oder Verdünnung erreicht werden.
- 4.4 Gemäß § 60 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) müssen Abwasseranlagen nach dem allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Für Probenahmestellen ist die DIN 38402-11 „Probenahme von Abwasser“ in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Die Probenahmestelle hat u.a. repräsentativ für den zu prüfenden Abwasserstrom zu sein.
- 4.5 Sollte mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden, ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.
- 4.6 Die gelagerten wassergefährdenden Stoffe entsprechen gemäß § 39 der AwSV der Gefährdungsstufe C.

Nach Maßgabe der Anlage 5 zu § 46 Abs. 2 AwSV ist die Anlage:

- vor Inbetriebnahme oder
- nach einer wesentlichen Änderung
- wiederkehrend alle fünf Jahre
- bei Stilllegung

durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen.

- 4.7 Sollten für Geländeauffüllungen oder zur Herstellung von Unterbau- oder Tragschichten Recyclingbaustoffe (aufbereitete Altbaustoffe) oder industrielle Nebenprodukte (wie z.B. Aschen oder Schlacken) verwendet werden, ist hierfür vorab eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken einzuholen. Art und Umfang der Antragsunterlagen sind mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken abzustimmen. Ansprechpartnerin für dieses Verfahren ist Frau Angelika Beck, Telefon: 02861/681 7072.

## 5. Hinweise zum Abfallrecht

- 5.1 Die im Betrieb eventuell anfallenden, nachfolgend aufgeführten Abfälle:

AVV-Abfallschlüssel	Beschreibung
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schmutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind,

**sind gefährliche Abfälle**, die durch eine Rechtsverordnung nach § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bestimmt worden sind.

## 5.2 Nachweis und Registerführung

Nach § 50 KrWG haben Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger der zuständigen Behörde und untereinander die ordnungsgemäße Entsorgung von gefährlichen Abfällen nachzuweisen. Die Nachweisführung ist in der Nachweisverordnung (NachwV), Teil 2 „Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen“ geregelt.

Nach § 2 Abs. 2 NachwV sind Abfallerzeuger, wenn bei ihnen nicht mehr als insgesamt 2 Tonnen gefährlicher Abfälle (Kleinmengen) jährlich anfallen, von der Nachweispflicht befreit. Die Verpflichtung zur Führung der Übernahmescheine nach §§ 12 u. 16 der NachwV bleibt jedoch bestehen.

Nach § 49 KrWG sind Entsorger gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle, sowie Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler gefährlicher Abfälle zur Registerführung verpflichtet. Die Führung des Registers ist in der NachwV, Teil 3 „Registerführung über die Entsorgung von Abfällen“ geregelt.

## 5.3 Abfallentsorgungssatzung

Die Abfallentsorgungssatzung des Kreises Borken ist in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Die nicht verwertbaren Abfälle aus dem gewerblichen Bereich sind an die vom Kreis Borken zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen anzuliefern

## 5.4 Entsorgung der Abfälle

Die Entsorgung der Abfälle hat unter anderem auf Grundlagen folgender Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen:

- Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG –
- Nachweisverordnung – NachwV –
- Abfallverzeichnisverordnung – AVV –
- Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV –
- POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung – POP-Abfall-ÜberwV –.

## 6. **Hinweis zum Naturschutz**

6.1 Die beantragten Änderungen bedingen eine Verpflichtung zur Schaffung einer Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme von 563 ökologischen Werteinheiten. Diese Verpflichtungen werden im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung von der Gemeinde Schöppingen übernommen. Die Gemeinde Schöppingen ist Träger eines eigenen Ökokontos.

Eine Zusicherung der Übernahme dieses Defizits durch die Gemeinde mit Angabe der Ökokontofläche, von der abgebucht werden soll, liegt mit Telefonat vom 18.01.2022 vor. Die Versiegelungen sind bereits erfolgt, daher erfolgte die Abbuchung für 563 ÖWE auf der Ökokontofläche 8 direkt mit Genehmigung.

## **7. Hinweise zum Arbeitsschutz und Anlagensicherheit**

7.1 Gemäß § 4 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) hat der Betreiber die Gefährdungen, die beim Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen auftreten können, zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.

Insbesondere sind die Gefährdungen

- die mit der Benutzung der Anlage selbst und
- die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen/Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden,

zu berücksichtigen.

7.2 Die Dampfkesselanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2 Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 15 und 17 BetrSichV).

7.3 Die Erlaubnis erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit der Änderung der Anlage begonnen, die Änderung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund verlängert werden (§ 18 Abs. 6 BetrSichV).

7.4 Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).

## **VI. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **VII. Begründung**

Sie betreiben unter der o. g. Adresse ein Futtermittelwerk zur Herstellung von Futtermitteln aus pflanzlichen Rohstoffen. In Ihrem Werk werden die Rohstoffe gemahlen, vermischt und ein Teilstrom in Pressenlinien zu Pellets und Krümeln weiterverarbeitet.



Das Werk insgesamt unterfällt der Nr. 7.21 (Mühle), der Nr. 7.34.2 (Pressenlinien für Pellets und Krümel) und der Nr. 9.11.2 (offene und unvollständig geöffnete Lagerung) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die geplanten Änderungen umfassen die Errichtung von zwei BHKWs mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 4,798 MW unter Einsatz von Gas des öffentlichen Gasversorgers, einschl. der Anlagentechnik und der baulichen Anpassung des BHKW-Aufstellraumes und Erneuerung des Kamins. In diesem Zuge wird auch die Dampfkesselanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,204 MW erneuert, einschließlich der Errichtung von zwei Speisewasserbehältern.

Weiterhin sollen eine Übergabestation (BT 470) und drei Rückkühler errichtet und betrieben werden, zwei davon auf dem Dach des BHKW-Aufstellraumes der BT 650 und ein Rückkühler wird an der südwestlichen Gebäudewand des Düngermittelagers (BE 110, BT 140) aufgestellt.

Für die geplante Änderung der Energieversorgung des Futtermittelwerks und die Errichtung weiterer o.g. Anlagen, haben Sie mit Datum vom 01.06.2021 einen Antrag auf Genehmigung gemäß § 16 BImSchG gestellt. Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist auf Grund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) meine Zuständigkeit gegeben.

Bei den beantragten BHKWs mit der zugehörigen Dampfkesselanlage handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, für diese Anlage ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gem. § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsverfahren durchzuführen. Die Hauptanlage, die Futtermittelanlage, unterfällt der Nr. 7.21 u. Nr. 7.34.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, für die ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen wäre. Mit den vorliegenden Antragsunterlagen wurde gleichzeitig auch ein Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen. § 16 Abs. 2 BImSchG entsprechend wird die Behörde ermächtigt hierüber zu entscheiden und schränkt das Ermessen dahingehend ein, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen dem Antrag zu folgen ist. Entscheidungserheblich ist, dass in der Prognose davon auszugehen ist, dass es nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG kommt, wobei die Erheblichkeit als Steigerung der „einfachen“ nachteiligen Auswirkungen des § 16 Abs. 1 zu interpretieren ist. Zudem sind dabei die vorhandenen und geplanten Maßnahmen zur Emissionsvermeidung zu berücksichtigen. Da es sich bei dem Vorhaben u. a. um eine Anlagenänderung handelt, die zu einer Verbesserung der Immissionssituation durch eine umweltfreundlichere Energieversorgung führt, bin ich Ihrem Antrag gefolgt. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wurde am 07.06.2021 aufgenommen und gemäß den Vorgaben des § 19 BImSchG i. V. m. d. 4. BImSchV als vereinfachtes Verfahren mit einer eingeschlossenen Vorprüfung gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geführt.

Ihre Anlage zur Herstellung von Futtermitteln unterfällt nicht der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). In einem vorgelagerten Änderungs-genehmigungsverfahren aus 2016, bei der die gesamte Anlage umstrukturiert und die Leistungskapazitäten erhöht wurden, wurde aufgrund der Vielzahl an Änderungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Das Ergebnis der UVP ergab, dass keine erheblich benachteiligenden Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Die neu beantragten BHKWs inklusive Anlagentechnik unterfallen der Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG. Für das Änderungsvorhaben bedarf es gemäß § 9 i. V. m. § 7 UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung. Da ich aber gleichzeitig für Ihre Anlage noch ein weiteres Änderungsgenehmigungsverfahren führe, welches früher begonnen wurde und für das die Genehmigung noch aussteht, kumulieren beide Vorhaben, sodass eine Vorprüfung gemäß § 12 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen ist, da die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals durch die Errichtung der BHKWs inklusive zugehöriger Anlagentechnik erreichen.

Da für Ihre Anlage wie o.g. eine Umweltverträglichkeitsprüfung in einem vorgelagerten Genehmigungsverfahren durchgeführt worden ist, in dem sämtliche Umweltbelange jeweils intensiv abgeprüft worden sind und das Ergebnis ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Anlage zu besorgen sind, und es sich beim vorliegenden Vorhaben um eher geringfügige Änderungen einer bestehenden und genehmigten Anlage handelt, wird eine erneute Durchführung einer UVP nicht als erforderlich angesehen. Daher habe ich wie o.g. eine standortbezogene Vorprüfung nach § 12 i. V. m. § 7 des UVPG durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt gemäß § 5 UVPG im Amtsblatt für den Kreis Borken und auf der Internetseite des Kreises Borken.

Das Genehmigungsverfahren wurde als vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt. Die Antragsunterlagen wurden letztmalig am 01.02.2022 ergänzt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden die Antragsunterlagen nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme bzw. zur Kenntnisnahme vorgelegt:

- Gemeinde Schöppingen, FB Planen und Bauen
- Fachabteilung 63.1/2 im Hause, Bauordnung
- Fachabteilung 66.1 im Hause, Untere Wasserbehörde
- Fachabteilung 66.1 im Hause, Untere Naturschutzbehörde
- Fachabteilung 66.1 im Hause, Untere Abfallwirtschaftsbehörde
- Fachabteilung 39.1 im Hause, Veterinärangelegenheiten
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 55.2 - Arbeitsschutz
- Stadtwerke Emsdetten, Abwasserwerk der Gemeinde Schöppingen

Die o.g. Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben; sie haben Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid gemacht.

Zusammen mit dem Änderungsantrag haben Sie einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG gestellt. Da die Tatbestandsvoraussetzungen vorlagen, habe ich mit Bescheid vom 15.12.2021 den vorzeitigen Beginn für die Erd- und Fundamentierungs- und Edeldroharbeiten (Rohbau, Dach und Fassade) des BHKW-Aufstellraumes (Betriebseinrichtung BE 140 im Bauteil BT 650) sowie die Fundamentierungen für den Rückkühler (Standort am BE 110, Bauteil BT 140) und der Pufferspeicher (Standort am Bauteil BT 650) zugelassen. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns erlischt mit diesem Genehmigungsbescheid.

Die bestehende Anlage sowie die beantragten Änderungen befinden sich im Außenbereich. Insofern ist das Vorhaben bauplanungsrechtlich auf der Grundlage des § 35 BauGB zu beurteilen. Gemäß § 35 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 Nr. 6 BauGB ist die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebes bauplanungsrechtlich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden, die Erschließung gesichert ist, die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist und das Vorhaben im Übrigen außenbereichsverträglich im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB ist.

Ein zulässigerweise errichteter gewerblicher Betrieb liegt vor, da für den vorhandenen Betrieb in der Vergangenheit mehrere Bau- bzw. BImSchG-Genehmigungen (seit 1975) vom Kreis Borken, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Coesfeld und dem Staatlichen Umweltamt Herten erteilt wurden.

Bei der Erweiterung der Flächenneuversiegelung handelt sich nur um die Fundamentplatte des Rückkühlers am Düngermittellagers und die Errichtung der Übergabestation. Die Fundamentplatte für die Pufferspeicher und die Umlegung des Kamins, finden auf bereits versiegelten Flächen statt. Die Errichtung der BHKWs und der Kesselanlage finden innerhalb eines bestehenden Gebäudes statt. Die Änderung bzw. Erweiterung der Anlage steht in einem absolut untergeordneten Verhältnis zu den vorhandenen Gebäuden und des Betriebes.

Die baurechtlich erforderliche Erschließung liegt vor. Neben den öffentlichen Belangen, die einem Bauvorhaben nach § 35 Abs. 4 BauGB nicht entgegenzuhalten sind, erfolgt keine Beeinträchtigung weiterer öffentlicher Belange.

Da die Tatbestandsvoraussetzungen des § 35 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 Nr. 6 BauGB erfüllt sind, ist das beantragte Bauvorhaben bauplanungsrechtlich zulässig.

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen erfolgte auf Basis der Unterlagen und des Brandschutzkonzeptes.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 55.2 - Technischer Arbeitsschutz, hat gegen die Erteilung der Genehmigung, mit der darin eingeschlossenen Erlaubnis nach § 18 BetrSichV für die Dampfkesselanlage, keine Bedenken geäußert. Die zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid aufgenommen.

Die Gemeinde Schöppingen hat zu den von der Gemeinde zu prüfenden Belangen (Vereinbarkeit mit der Bauleitplanung, Sicherstellung der Erschließung) das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen wurden schutzgutbezogen geprüft, bewertet und bei der Entscheidung berücksichtigt. Dies erfolgte auf Basis der Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Gutachten, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und eigener Erkenntnisse der Genehmigungsbehörde. Die Fach- und Genehmigungsbehörden nehmen dabei z.T. gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Gutachten ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor.

Zur Beurteilung der durch die Anlage verursachten Schallimmissionen, wurde den Antragsunterlagen ein schalltechnisches Gutachten mit der Bericht Nr. L-3366-04/1 vom 18.05.2021 und eine schalltechnische Stellungnahme mit der Projekt-Nr. L-3366-04/1 vom 01.02.2022 des Ingenieurbüros Richters & Hüls beigelegt, in denen der gesamte Standort am Ramsberg 99 betrachtet wurde. Diese ergaben, dass die gesamte Anlage einschließlich der zugehörigen Fahrzeugbewegungen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm führen. Relevante schalltechnische Vorbelastungen liegen nicht vor, da umliegend keine relevanten Gewerbetriebe vorhanden sind.

Voraussetzung, dass die Lärmrichtwerte an dem nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten entsprechend der TA-Lärm eingehalten werden, ist, dass die in dem schalltechnischen Gutachten angesetzten Vorgaben beachtet und umgesetzt werden. Zur Konkretisierung der zulässigen Werte wurde eine entsprechende Nebenbestimmung gemäß TA Lärm formuliert.

Die emissionsbegrenzenden Anforderungen gemäß der 44. BImSchV ist in ihrem Umfang unmittelbar gültig und durch den Betreiber rechtlich verbindlich zu beachten und umzusetzen. Die messtechnische Überwachung der BHKWs und der Dampfkesselanlage wurden gemäß der TA Luft und der 44. BImSchV festgelegt. Sie dienen der Erfüllung Ihrer Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG.

Die Bauvorhaben liegen außerhalb von Wasserschutzzonen und anderweitig wasserwirtschaftlich relevanter Gebiete. Das Betriebsgrundstück ist entsprechend der geltenden Ortssatzung an das Kanalsystem angeschlossen. Im Rahmen des Antrages wurde die Einleitung von Abwasser nach Anhang 31 der AbwV in die öffentliche Kanalisation der Gemeinde Schöppingen mit geregelt, sodass die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 58 WHG für die Indirekteinleitung von Abwasser nach Anhang 31 der AbwV mit in die Genehmigung eingeschlossen wird.

Die formulierten Nebenbestimmungen zum Wasserrecht ergeben sich aus dem WHG, Landeswassergesetz NRW (LWG) und den Verordnungen, die aufgrund der o.g. Gesetze erlassen worden sind. Die Regelungen zur Indirekteinleitergenehmigung stellen die Mindestanforderungen an die Einleitung von Abwasser aus der Wasseraufbereitung, Kühlsysteme und Dampferzeugung sicher.

Zur Auswirkung durch den Betrieb der BHKWs einschließlich der Anlagentechnik, die Errichtung der Rückkühler, der Übergabestation und der Speisewasserbehälter und die Verlegung des Kamins, wurde für die Belange des Naturschutzes ein Nachtrag vom Büro öKon GmbH (vom 26.10.2021) zu den ökologischen Gutachten aus den vorgelagerten Genehmigungsverfahren beigelegt. Wie o.g. ist die neu hinzukommende Flächenversiegelung sehr gering und betrifft nur die Fundamentplatte des Rückkühlers am Düngermittelager und die Fläche durch die Aufstellung der Übergabestation. Andere Anlagenteile werden auf bereits versiegelten Flächen oder innerhalb von Gebäuden errichtet. Durch die Flächenneuversiegelung ist ein Kompensationsbedarf in einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen. Der Kompensationsbedarf ist durch Schaffung einer Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme durch Nebenbestimmung verpflichtend festgelegt worden.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Artenschutz führen durch die Verlegung und Erhöhung des Kamins nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung.

Im vorgelagerten Genehmigungsverfahren aus 2016 wurde eine bisher als Ackerfläche genutzte Fläche auf 2.640 m<sup>2</sup> mit einem Eichen-Buchenwald aufgeforstet. Diese Fläche befindet sich auf der gegenüberliegenden Seite der Kreisstraße K 28 und trägt somit zur Sichtverschattung und Eingrünung der Betriebsfläche und des neuen Kaminstandortes bei. Weiterhin wurde die farbliche Gestaltung des Kamins und der Übergabestation zur Sicherstellung der Auswirkung auf das Landschaftsbild durch Nebenbestimmungen festgelegt.

Da sich östlich zum Betriebsgrundstück in ca. 200 m Entfernung das nächstgelegene FFH-Gebiet „Vechte“ (DE-3809-302) befindet, wurden die Auswirkungen der BHKWs inkl. Anlagentechnik auf das o.g. Gebiet betrachtet. Durch den Betrieb der BHKWs entstehen durch die Verbrennung von Erdgas der öffentlichen Gasversorgung u.a. Stickoxide, Kohlenmonoxid und Formaldehyd. Dazu wurde im ökologischen Nachtrag dargelegt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke des Natura 2000-Gebietes Vechte durch den Betrieb der BHKWs ausgeschlossen werden kann.

Gleichzeitig wird mit der Genehmigung die Ausnahme gemäß Nr. 6 des Landschaftsplanes „Schöppingen“ von dem in der Festsetzung Nr. 2.2.C.1 des Landschaftsplanes „Schöppingen“ vom 10.02.1999 aufgeführten Verbot durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Borken, zugelassen.

Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden. Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist deshalb die Genehmigung zu erteilen.

### **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, zu erheben.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

Felicitas Tonfeld

**Anhang I zum Genehmigungsbescheid 63 – 01624 2021 - tonf**

**Inhaltsverzeichnis**

1.	Deckblatt/Inhaltsverzeichnis	4	Blatt
1.1	Antragsformular	6	Blatt
1.2	Kurzbeschreibung	13	Blatt
2	Pläne		
2.1	Topografische Karte	1	Blatt
2.2	Deutsche Grundkarte	1	Blatt
2.3	Katasterplan	1	Blatt
2.4	Werkslage- und Gebäudeplan	1	Blatt
3	Bauvorlagen und Brandschutz		
3.1	Bauantrag BT 650 Errichtung BHKW Raum und Übergabestation	15	Blatt
3.2	Lageplan und Kartenmaterial	3	Blatt
3.3	Brandschutzkonzept (Fortschreibung zum Brandschutzkonzept vom 08.06.2017 Index A)	4	Blatt
3.4	Antrag nach § 58 WHG	35	Blatt
3.5	Antrag nach § 18 BetrSichV	3	Blatt
	- Prüfbericht nach § 18 BetrSichV zum Antrag auf Erlaubnis	4	
	- Prüfbericht „Elektrische Steuerung einer Druckanlage	5	
	- Beiblatt AOL	3	
	- Beiblatt DE GWK	6	
	- Beiblatt AWV	3	
	- Beiblatt BDE	3	
	- Beiblatt FGA	7	
	- Beiblatt FAH	5	
	- Beiblatt LGA	2	
	- Schweißplan	1	
	- Datenblatt	8	
	- Pläne (Zulassung, Technische Auslegung)	3	
	- Unterlagen Abgastechnik – Konzeption der Anlage (Einfachbelegung)	3	
	- Unterlagen der Abgastechnik – Konzeption der Anlage (Berechnung ab Austritt Abhitzedampfkessel)	3	
	- Unterlagen Gebläse/Zuluftöffnung	2	
	- Montage- und Betriebsbeschreibung	26	
	- NOx-Emissionen	3	
	- Technische Spezifikation	5	
	- Pläne (Fließschema, Kesselhausanlage, Lageplan Emissionsquellen	4	
	- Schalltechnisches Gutachten	11	
	- Löschwasserrückhaltevolumen	2	
	- Fortschreibung Brandschutzkonzept Index A	15	
	- Aktualisierung Brandschutzkonzept Index B	9	
4.	Anlagen und Betrieb		

4.1	Beschreibungen		Blatt
4.1.1	Beschreibung der Herstellungs-/ Produktions-/ Behandlungsverfahren und technische Einrichtungen	10	Blatt
4.1.2	Maßnahmen zur effizienten Nutzung	2	Blatt
4.1.3	Maßnahmen zur Anlagensicherheit	2	Blatt
4.1.4	Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen	2	Blatt
4.1.5	Maßnahmen zur Abwasservermeidung/-verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung- und - beseitigung	1	Blatt
4.1.6	Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	1	Blatt
4.1.7	Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstige Emissionen/Immissionen und Gefahren	1	Blatt
4.1.8	Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	2	Blatt
4.1.9	Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen (Apparateliste)	1	Blatt
4.1.10	Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	1	Blatt
4.2	Schematische Darstellung (Fließbild)	1	Blatt
4.3	Maschinenaufstellungsplan	5	Blatt
4.4	Immissionsprognose		
4.4.1	Luftverunreinigungen einschließlich Gerüche	1	Blatt
4.4.2	Lärm	1	Blatt
4.4.3	Staubemissionen	1	Blatt
4.4.4	Sonstige Emissionen	1	Blatt
4.5	Formulare (Inhaltsübersicht)	1	Blatt
4.5.1	Betriebseinheiten	4	Blatt
4.5.2	Technische Daten – Einsatzseite/Produktseite	4	Blatt
4.5.3	Emissionen Luft	2	Blatt
4.5.4	Emissionen Abwasser	1	Blatt
4.5.5	Verwertung/Beseitigung von Abfällen	1	Blatt
4.5.6	Quellenverzeichnis Luft	3	Blatt
4.5.7	Abgasreinigung	1	Blatt
4.5.8	Abwasserreinigung/-behandlung	1	Blatt
4.5.9	Niederschlagswasserentwässerung	1	Blatt
4.5.10	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung - Betriebsanleitung Überfüllsicherung	5 23 50	Blatt Blatt Blatt
4.5.11	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe	1	Blatt
4.5.12	Anlagen um Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe	1	Blatt
4.5.13	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe	3	Blatt
4.5.14	Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe	1	Blatt
5.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (entfällt)	1	Blatt
6.	Sonstige Unterlagen (Inhaltsübersicht)	1	Blatt

6.1	<p>Sicherheitsdatenblätter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Datenblatt „Bleiakkumulatoren“ (Bleibatterien)</li> <li>- Sicherheitsdatenblatt „AdBlue Harnstofflösung 32,5%“</li> <li>- Sicherheitsdatenblatt „Shell Mysella S5 N 40“ (Motorenöl)</li> <li>- Sicherheitsdatenblatt „Glysantin G48 ReadyMix/590 blue/green“ (Kühlerschutzmittel)</li> <li>- Sicherheitsdatenblatt und Unterlagen „Demkor 30 K GH“ (Korrosionsinhibitor, Härtestabilisator, Sauerstoffbinder)</li> <li>- Sicherheitsdatenblatt „Demkor 30 KA GH“</li> <li>- Sicherheitsdatenblatt und Unbedenklichkeitsbescheinigung „Demkor 30 KA GH“</li> <li>- Sicherheitsdatenblatt „Regenit“ (Siedesalztabletten)</li> </ul>	12 6 19 15 10 8 9 7	Blatt Blatt Blatt Blatt Blatt Blatt Blatt Blatt
6.2	<p>Schalltechnisches Gutachten Nachtrag II zu den ökologischen Gutachten aus 2016</p>	43 13	Blatt Blatt
6.7	<p>Technische Anlagenteile</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rückkühler FRIGA-BOHN „VCH PU 06D L04 B2 – 2C – 98V“</li> <li>- Rückkühler FRIGA-BOHN „FC PN 06D L01 D3 – 1C – 66V“</li> <li>- BHKW 2G – Technische Spezifikation „avus 1000plus EG – ct80-5“</li> </ul>	2 2 9	Blatt Blatt Blatt



**Anhang II zum Genehmigungsbescheid 63 – 01624 2021 - tonf**

**Zitierte Fundstellen/Vorschriften**

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I Seite 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I Seite 2873)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I Seite 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I Seite 69)
44. BImSchV	Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV) vom 13.06.2019 (BGBl. I Seite 785, 804)
AbwV	Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I Seite 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 06.03.2020 (BGBl. I Seite 485)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I Seite 1246), zuletzt geändert durch Artikel 113 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I Seite 1626)
ASiG	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1973 (BGBl. I Seite 1885 / FNA 805-2), Stand 20.04.2013 (BGBl. I Seite 868, 914)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. Seite 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.03.2021 (GV. NRW. Seite 294)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I Seite 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20.07.2017 (BGBl. I Seite 2644, 2646)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I Seite 906)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I Seite 587)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung 2018 – vom 21.07.2018 (GV. NRW Seite 421) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW Seite 193)

BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I Seite 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I Seite 553, 554)
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 v. 22.07.1992 S. 7), zuletzt geändert am 20.11.2006 (ABl. L 363 v. 20.12.2006 S. 368)
GebG	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. 2015 S. 836)
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I Seite 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I Seite 2234, 2260)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I Seite 2808, 2833)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2000 (GV. NRW. S 439), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 148)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – vom 25.06.1995 (GV. NRW. Seite 926, SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. Seite 559), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. Seite 341)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I Seite 2298), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 02.12.2016 (BGBl. I Seite 2770, 2794)
POP-Abfall-ÜberwV	Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen – POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung – vom 17.07.2017 (BGBl. I, Seite 2644)
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009 (GV. NRW. Seite 723 / SGV. NRW.232), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.12.2018 (GV. NRW. Seite 707)

TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBL. Seite 503), zuletzt geändert durch Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBL. Seite 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I Seite 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I Seite 2513)
ÜAnlG	Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen – ÜAnlG vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3162 / FNA 7102-53)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I Seite 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I Seite 2254)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. Seite 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV. NRW. Seite 223)